

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE UNTERACH AM ATTERSEE

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 31. Dezember 2025****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 9 Verordnung: Dauerkleingartenverordnung

Verordnung

**des Gemeinderats der Gemeinde Unterach am Attersee betreffend Dauerkleingärten
(Dauerkleingartenverordnung)**

Auf Grund des § 30b Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (Oö. ROG 1994), LGBl. Nr. 114/1993, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 14/2025, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Dauerkleingartenverordnung gilt für alle Dauerkleingärten. Bestimmungen und Festlegungen im Flächenwidmungsplan bleiben von dieser Verordnung unberührt.

(2) Sonstige raumordnungsrechtliche und baurechtliche Bestimmungen, insbesondere des Oö. ROG 1994, der Oö. Bauordnung 1994 und des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 sowie auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 2

Widmungs- und Nutzungsbeschränkung

Dauerkleingartenanlagen einschließlich aller baulichen Anlagen, wie sie nach der Dauerkleingartenverordnung samt ihrer Anlage (Skizze) zulässig sind, dürfen nur bestimmungsgemäß im Sinn des § 30b Abs. 1 Oö. ROG 1994 genutzt werden.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Gemeinde Unterach am Attersee in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Dauerkleingartenverordnung, VBl. Nr. 3/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

N. N.

***Anlage/n**

Bildmarke	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.....at/amtssignatur
------------------	---

Hinweis: Dieses Schriftsatzmuster dient insbesondere als Orientierung für die formalen Anforderungen und Kriterien. Der in den einzelnen Paragraphen wiedergegebene Inhalt der Verordnung stellt lediglich ein Muster dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Rechtsverbindlichkeit.